

Gültig ab: 20.04.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Arbeitslosengeld
Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III
Anhang 2
§ 312 - Arbeitsbescheinigung

Aktualisierung, Stand 04/2018

Die FW zum Anhang 2 wurde aktualisiert, neu formatiert und redaktionell überarbeitet.

Die Anforderungen an die maschinelle Arbeitsbescheinigung wurden aktualisiert.

- FW 312.2

Gesetzestext**§ 312 - Arbeitsbescheinigung**

1) Der Arbeitgeber hat auf Verlangen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder auf Verlangen der Bundesagentur alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung); dabei hat er den von der Bundesagentur hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind insbesondere

1. die Art der Tätigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechungen und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Geldleistungen, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat,

anzugeben. Die Arbeitsbescheinigung ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auszuhändigen.

(2) Macht der Arbeitgeber geltend, die Arbeitslosigkeit sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen, glaubhaft zu machen und eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen. Der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Für Zwischenmeisterinnen, Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern sowie für Leistungsträger, Unternehmen und Stellen, die Beiträge nach diesem Buch für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen, Krankentagegeld oder Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen und Geweben zu entrichten haben, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nach Beendigung des Vollzuges einer Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder der einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozessordnung hat die Vollzugsanstalt der oder dem Entlassenen eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen sie oder er innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entlassung als Gefangene oder Gefangener versicherungspflichtig war.

Inhalt

Aktualisierung, Stand 04/2018.....	2
Gesetzestext.....	3
§ 312 - Arbeitsbescheinigung	3
Inhalt.....	4
Fachliche Weisungen.....	5
312.1 Ausstellung der Arbeitsbescheinigung.....	5
312.2 Maschinelle Bescheinigungen	5
312.3 Besondere Personengruppen und sonstige Versicherungspflichtverhältnisse	5
312.4 Arbeitsbescheinigung für Gefangene.....	5

Fachliche Weisungen

312.1 Ausstellung der Arbeitsbescheinigung

(1) Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbescheinigung nur auszustellen, wenn der Arbeitnehmer oder die Bundesagentur für Arbeit dies verlangt. Die Arbeitsbescheinigung ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Die Bescheinigungspflicht besteht auch bei Annahme von Versicherungsfreiheit der Beschäftigung.

(2) Anhaltspunkten für fehlerhafte Angaben ist nachzugehen.

(3) Dem Arbeitnehmer steht für sein Begehren nach einer Berichtigung der Arbeitsbescheinigung der Weg zu den Sozialgerichten offen.

(4) Die Bescheinigung ist auf dem von der BA bereitgestellten Vordruck oder maschinell oder über elektronische Übermittlung im IT-Basisdienst BEA zulässig. Der Vordruck erfragt die entscheidungserheblichen Tatsachen für den Regelfall. Für zusätzlich erforderliche Angaben besteht ebenfalls Auskunftspflicht nach § 312.

312.2 Maschinelle Bescheinigungen

Maschinelle Bescheinigungen werden anerkannt, wenn sie 1:1 der aktuellen Fassung des Papiervordrucks oder dem zwischen der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung (AWV) e.V. und der BA abgestimmten maschinellen Vordruck entsprechen.

312.3 Besondere Personengruppen und sonstige Versicherungspflichtverhältnisse

(1) Für Zeiten des versicherungspflichtigen Bezuges einer Sozialleistung, von Krankentagegeld oder einer Versicherungspflichtzeit eines jugendlichen Behinderten ohne Beschäftigungsverhältnis ist eine Bescheinigung BA II 2k zu fordern. Dieser Vordruck kann auch für die Bescheinigung des Ausfalls von Arbeitsentgelt im Falle einer Organspende verwendet werden. Versicherungspflichtzeiten nach § 26 Abs. 2a werden mit dem Vordruck BA Z 2 glaubhaft gemacht.

(2) Die Zeiten nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes, des § 58b des Soldatengesetzes oder des Zivildienstgesetzes hat der Arbeitslose durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

312.4 Arbeitsbescheinigung für Gefangene

Für Zeiten der Versicherungspflicht von Gefangenen stellen die JVA eine Bescheinigung nach inhaltlichen Vorgaben der BA aus, die unter dem Pfad <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/download-center-arbeitslos> abrufbar ist.